

Da hatte die Ehefrau schließlich genug

Meldung an Polizei: Pilot hortet zu Hause zahlreiche gefährliche Waffen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online die Schlagzeile „Blöd gelaufen – Pilot wird von Ehefrau verpetzt – jetzt ist er seinen Job los“. Im Bericht geht es um einen Piloten, der zu Hause zahlreiche gefährliche Waffen gehortet und seine Frau mit dem Tode bedroht haben soll. Die habe schließlich genug gehabt und das Hobby ihres Ehemanns an die Polizei verraten. Im Artikel ist die Rede davon, der Kapitän, der für eine asiatische Airline fliege, wäre wohl nie aufgefliegen, wenn nicht ein heftiger Streit mit seiner Ehefrau vorangegangen wäre. Sie habe nachts die Polizei angerufen und mitgeteilt, ihr Mann verprügele sie und habe sie mit dem Tode bedroht. Die Frau habe die Polizeibeamten zu der umfangreichen Waffensammlung mit 10.000 Schuss diverser Munition geführt. Der Pilot habe sich – so die Zeitung – vor dem Amtsgericht verantworten müssen. Mehrere Beschwerdeführer kritisieren die Wortwahl in der Überschrift des Beitrages. Sie sehen eine Verharmlosung oder gar „Verniedlichung“ von Straftaten. Eine Frau, die ein illegales Waffenlager meldet, werde als „Petze“ verleumdet. Ihr werde von der Redaktion zur Last gelegt, sie sei „schuld“ daran, dass ihr Mann seinen Job verloren habe und dies aufgrund ihrer Anzeige. Im letzten Absatz verharmlose die Redaktion Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen als „Ehestreit“. Der Chefredakteur der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Er räumt allerdings ein, dass die Überschrift in ihrer Zuspitzung nicht angemessen gewesen sei. Die Redaktion habe sie daher neu formuliert. Sie bedauere, dass sich Leser verletzt gefühlt haben könnten.

Der Beschwerdeausschuss sieht presseethische Grundsätze verletzt. Er spricht einen Hinweis aus. An einer Stelle verharmlost die Redaktion eheliche Gewalt. Die Passage ist geeignet, das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex zu schädigen. Auszug: „Weniger tragisch, dafür recht kurios verlief ein Ehestreit in (...). Dort würgte ein Mann seine Frau im Streit – und bewarf sie mit einem Fahrrad.“

Aktenzeichen: 0139/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis